

FDP.Die Liberalen Aargau Laurenzenvorstadt 79 Postfach 2735 5001 Aarau T +41 (0)62 824 54 21 F +41 (0)62 824 54 22 info@fdp-ag.ch www.fdp-ag.ch

FDP.Die Liberalen Aargau, Postfach 2735, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Grundlagen und Kantonsplanung Herrn Marco Peyer Entfelderstrasse 22 5001 Aarau

Aarau, 2. Juli 2013

Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans: Anpassung des Richtplankapitels S 1.2 (Anpassung des Siedlungsgebiets) und L 2.3 (Anpassung der Landschaften von kantonaler Bedeutung) in Schmiedrued

Sehr geehrter Herr Peyer

Die FDP.Die Liberalen Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zu oben erwähnter Vorlage Stellung nehmen zu können.

Aus kantonaler Sicht ist die vorgesehene Einzonung "Chänelmatt" ausserordentlich problematisch. Einerseits würde damit der Bestand an Landschaften von kantonaler Bedeutung um rund 1 ha vermindert. Dies ist dann möglich, wenn die Verminderung im öffentlichen Interesse liegt. Andererseits würde mit der beantragten Einzonung der damit verbundene Verlust an Fruchtfolgeflächen um 1.4 ha nicht kompensiert. Grundsätzlich ist eine Kompensation und eine Interessenabwägung hinsichtlich höher gestellten Interessen vorzunehmen. Überdies müssen Erweiterungen des Siedlungsgebiets durch Einzonungen regional abgestimmt sein und eine Zersiedelung im landschaftlich sensiblen Raum verhindert werden.

Aufgrund des wirtschaftlich schwierigen Entwicklungspotentials in Schmiedrued und des damit seitens der FDP Aargau verbundenen Verständnisses für die Gemeinde Schmiedrued zum Erhalt des lokalen Gewerbes kann sich die FDP Aargau eine Zustimmung zur vorgesehenen Einzonung vorstellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1. Genügender Nachweis des Bedarfs der Baufirma und der Gemeinde den neuen Firmenstandort genau am vorgesehenen Standort zu realisieren: Es ist aus den Unterlagen zu wenig ersichtlich, weshalb kein anderer Standort möglich sein soll. Immerhin nimmt der Lagerplatz den grössten Anteil des Platzbedarfs in Anspruch, was angesichts der betroffenen Landschaftsschutzzone besonders stossend ist. Ein allfälliges Überwiegen des öffentlichen Interesses ist zu begründen.
- Vertieftere Darlegung, weshalb der Verlust an Fruchtfolgefläche nicht oder zumindest nicht teilweise kompensiert werden kann: Auch diesbezüglich ist die vorgenommene Interessenabwägung aufzuzeigen.

Sollten die vorgenannten Bedingungen im Rahmen einer Vorlage nicht oder nicht befriedigend erfüllt werden, wird sich die FDP Aargau vorbehalten, dieses Geschäft, sollte es dem Grossen Rat vorgelegt werden, abzulehnen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

## FDP.Die Liberalen Aargau

Thierry Burkart Stefan Huwyler Präsident Geschäftsführer